

Die Betriebssicherheitsverordnung

Anwendungsbereich und Ziele der Verordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelt Anforderungen an die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Die Verordnung gilt auch für den Schutz anderer Personen („Dritter“) im Gefahrenbereich überwachungsbedürftiger Anlagen.

Was sind Arbeitsmittel?

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen. Damit umfassen Arbeitsmittel neben einfachen Handgeräten, wie z.B. ein Hammer, auch Arbeitsmittel wie Bohrmaschinen, Gabelstapler, Gerüste, vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bereitgestellte Dienstfahrzeuge und auch überwachungsbedürftige Anlagen, wie z.B. Aufzüge oder Druckbehälter. Für Einrichtungen in Gebäuden, wie z.B. kraftbetriebene Türen, Rolll Tore, Elektroinstallation und Heizungsanlagen, sind in erster Linie die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung anzuwenden. Werden diese Einrichtungen bei der Arbeit auch von Beschäftigten benutzt, handelt es sich auch um Arbeitsmittel nach der Betriebssicherheitsverordnung. In diesem Fall sind die Anforderungen nach beiden Verordnungen in der Praxis zu berücksichtigen (Beispiel: Elektroinstallation in explosionsgefährdeten Bereichen). Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) fallen in der Regel unter die „PSA-Benutzungsverordnung“; Ausnahmen sind z.B. Druckgeräte (Druckluftflaschen) für Atemschutzgeräte.

Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel sicher verwendet und die Grundsätze der Ergonomie beachtet werden. Die Verwendung der Arbeitsmittel ist so zu gestalten und zu organisieren, dass Belastungen und Fehlbeanspruchungen, die die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können, vermieden werden. Auch hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin darauf zu achten, dass die Beschäftigten in der Lage sind, die Arbeitsmittel so zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden. Ebenso muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dafür sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung verwendet werden. Erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen müssen funktionsfähig sein und dürfen nicht auf einfache Weise umgangen werden können. Werden Arbeitsmittel im Freien verwendet, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dafür zu sorgen, dass deren sichere Verwendung, unabhängig von den Witterungsverhältnissen, gewährleistet ist.

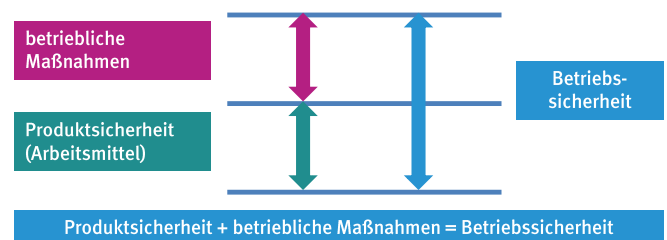
Einheitliches Schutzkonzept für alle Arbeitsmittel zur Umsetzung in den Betrieben/Dienststellen

Die BetrSichV schreibt ein Schutzkonzept vor, das auf alle Gefährdungen, die von Arbeitsmitteln ausgehen, anzuwenden ist.

1. Schritt

Jeder Arbeitgeber /jede Arbeitgeberin, der/die Arbeitsmittel bereitstellt, muss die jeweiligen Gefährdungen systematisch ermitteln und beurteilen. Bereits bei der Neuanschaffung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mithilfe der Gefährdungsbeurteilung Folgendes prüfen:

- Welche Arbeitsmittel sind für die geplante Verwendung geeignet?
- Ist eine nach dem Stand der Technik ausreichende sichere Verwendung der Arbeitsmittel gewährleistet?
- Welche betrieblichen Schutzmaßnahmen sind nach Maßgabe der Schutzzielvorgaben erforderlich?



Bei der Beurteilung gilt ein umfassender Ansatz: Es sind sowohl Gefährdungen durch die Arbeitsmittel selbst als auch durch die Arbeitsumgebung sowie den Arbeitsgegenstand, an dem gearbeitet wird, zu berücksichtigen.

2. Schritt

Festlegung ergänzender Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- ergonomische Gesichtspunkte, die alters- und altersgerechte Gestaltung der Arbeitsmittel,
- physische und psychische Belastungen und
- vorhersehbare Betriebsstörungen.

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist die Rangfolge nach dem „STOPP-Prinzip“ zu beachten:

- S-T** echnische Schutzmaßnahmen (z.B. Substitution) vor
- O** rganisatorischen Schutzmaßnahmen vor
- P-P** ersonenbezogenen Schutzmaßnahmen (PSA, persönliches Verhalten)

Unfallversicherung Bund und Bahn

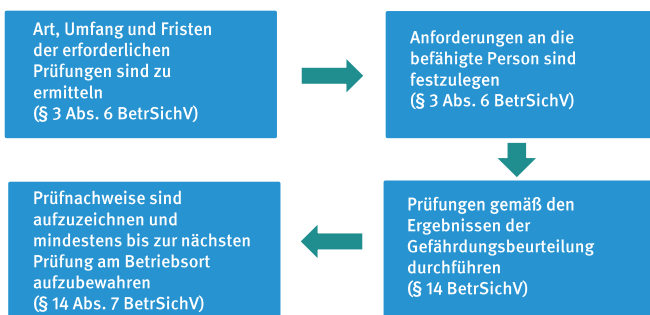
Hauptstandort Wilhelmshaven
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Tel. 04421 407-4007
Fax 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt
Salvador-Allende-Str. 9
60487 Frankfurt am Main
Tel. 069 47863-0
Fax 069 47863-2902

info@uv-bund-bahn.de
www.uv-bund-bahn.de

3. Schritt

Die BetrSichV sieht vor, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Prüfungen von Arbeitsmitteln nach folgendem Schema durchführt (Ausnahmen für Arbeitsmittel mit vorgegebenen Prüffristen):



Dokumentation

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie
- Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfnachweise kann sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form erfolgen.

Zur Prüfung befähigte Person

Eine zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt. In Abhängigkeit vom Arbeitsmittel ergeben sich besondere Anforderungen an die Qualifikation der zur Prüfung befähigten Person. Eine zur Prüfung befähigte Person unterliegt bei der Durchführung von Prüfungen nach BetrSichV keinen Weisungen und darf nicht durch die Prüftätigkeit benachteiligt werden. Weiterführende Anforderungen werden an zur Prüfung befähigte Personen gestellt, die Prüfungen von besonders gefährlichen Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 und 3 BetrSichV

durchführen. Grundsätzlich ist die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen aber Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) vorbehalten.

Weitergehende Anforderungen, die an zur Prüfung befähigte Personen zu stellen sind, finden sich in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit 1203 „Befähigte Personen“.

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Grundsätzlich sind überwachungsbedürftige Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) zu prüfen. Nach § 2 Nummer 30 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes zählen zu den Überwachungsbedürftigen Anlagen:

- a) Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
- b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
- c) Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
- d) Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
- e) Aufzugsanlagen,
- f) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
- g) Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung Kohlensäurer Getränke,
- h) Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
- i) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Die TRBS konkretisiert die BetrSichV hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann bei Anwendung der in den Technischen Regeln exemplarisch aufgeführten Maßnahmen davon ausgehen, dass die Vorschriften der BetrSichV eingehalten werden (Vermutungswirkung). Wählt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine andere Lösung, hat er/sie schriftlich nachzuweisen, dass diese den Anforderungen der BetrSichV entspricht.